

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 5 November 1915.

1.

Personalangelegenheiten.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat den Herrn Majorn KAJETAN WEBER des k. u. k. Dragoner Regiments № 6 mit der Stellvertretung des Kreiskommandanten von Noworadomsk betraut.

Se. Majestät geruhten auszuzeichnen:

Für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung: den Herrn k. u. k. Oberleutant a. D. RICHARD FRANK, Adjutanten des Kreiskommandos in Noworadomsk, mit der Allerhöchsten belobenden Anerkennung; den Herrn k. u. k. Hauptmannauditor KARL BUSZEK des hiesigen Militärgerichtes mit dem Goldenen Verdienstkreuze mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille;

für pflichttreue Dienstleistung im Kriege: den Feldwebel SALOMON LEHM des hiesigen Militärgerichtes mit dem Silbernen Verdienstkreuze mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Als Leitender Zivilkommissär der politischen Abteilung wurde an Stelle des abtransferierten Herrn k. k. Bezirksoberkommissär Tadeusz Makarewicz der Herr k. k. Bezirkshauptmann Adam Ritter von Leszczyński dem k. u. k. Kreiskommando zugeteilt.

2.

Angehörige russischer Staatsangestellter, Bewilligung zur Abreise nach Russland, Unterstützung derselben.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit dem Befehle vom 10. Oktober 1915 Folgendes eröffnet:

1) Das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt ist bereit, jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, die Abreise über das neutrale Ausland zu ermöglichen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

2) Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, hätten daher ein entsprechendes Ansuchen einzubringen. Diese Ansuchen sind mit einer Liste der Namen und des Alters der Bittsteller unter genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes vorzulegen.

3) Diesen russischen Staatsangehörigen können, soferne sie tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, Geldunterstützungen von 60 Heller täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige und 1 Krone für alleinstehende Personen gewährt werden.

3.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österr. ungar. bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom

1. Oktober 1914 auf Grund des § 19. Punkt 7. des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

Das Ansuchen um Aufnahme in die bewaffnete Macht der österr. ung. Monarchie haben die Bewerber beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu fertigen; bei Minderjährigen muss das Ansuchen von dem Vater oder dem Vormunde mitgefertigt werden.

II.

Die geistige und körperliche Eignung der Bewerber wird beim k. u. k. Kreiskom mando selbst vom Amtsarzte untersucht.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber

1) das 17-te Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt oder

3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist oder

4) bei der ärztlichen Untersuchung geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Berweber in Nowo-radomsk in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, und die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österr. ung. Monarchie erteilt wird, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber

die Bewilligung zum freiwilligen Eintritte in das k. u. k. Heer auf die Dauer des Krieges aus.

VII.

Die mit der Eintrittsbewilligung beteilten Bewerber werden vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków befördert.

4.

Bauernbehörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Orange derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgendessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43. der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b) den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

5.

Heimkehr hiesiger Untertanen aus Deutschland.

Mit Rücksicht auf die von Tag zu Tag sich mehrenden Eingaben der hiesigen Einwohner mit der Bitte um Bewilligung zur Rückkehr ihrer Familienangehörigen aus Deutschland in die Heimat sind die Bittsteller zu belehren, dass sie ihre Gesuche erst nach Bestätigung vom Gemeindeamte dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen haben.

Die Herren Wojten haben auf jeder Eingabe nach durchgeführter Erhebung amtlich zu bestätigen, ob die Heimkehr der in dem Gesuche namhaft gemachten Angehörigen aus Familien-und Wirtschaftsverhältnissen angezeigt wäre und ob gegen die Rückkehr dieser Personen nicht etwa Hindernisse aus politischen Rücksichten oder aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vorliegen.

Für die Richtigkeit der angebrachten Klausel sind die Herren Wojten persönlich verantwortlich.

Gesuche ohne oberwähnter Klausel des Gemeindeamtes werden nicht berücksichtigt, weshalb die Bevölkerung der Gemeinde von dieser Verfügung sofort in der dort üblichen Weise zu verständigen und entsprechend zu belehren ist.

Die Gesuche sind mit einer Stempelmarke á 1 K 50 Heller für jede Familie zu versehen.

6.

Wahrung der Interessen russischer Staatsangehöriger.

Es wird bekanntgemacht, dass die kgl. spanische Botschaft in Wien seit Kriegsbeginn die Wahrung der Interessen der russischen Staatsangehörigen in der Monarchie übernommen hat.

7.

Ausdehnung des „weiteren" Kriegsgebietes auf den ganzen Bereich des M. G. G.

In Befolgung des Befehles Op. № 87786/II. des k. u. k. EOK. werden innerhalb der okkupierten russischen Gebiete die Grenzen zwischen dem „engeren" und dem „weiteren" Kriegsgebiete folgendermassen festgesetzt:

In das „engere" Kriegsgebiet fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Bilgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów, in das „weitere" Kriegsgebiet alle übrigen in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Militärgeneralgouvernements.

Die in jenen Kreisen, die bisher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gilt ausschliesslich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 № 35 V. Bl.

8.

Neuerrichtung von Passvidierungsstellen.

Bei Reisen nach den in österr. ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August № 35, VBl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt sein und Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten

Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), KM., Passvidierungsstelle des Festungskommandos KRAKAU oder Passvidierungsstelle in SZCZAKOWA.

Da diese Vidierungsstellen, namentlich bei Reisen aus Ost-und Mittelgalizien, bzw. aus Oberungarn, oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar eine beim Stadtkommando in LEMBERG, eine in ROZWADOW.

9.

Befestigungen erhalten.

Alle österr. ung. und deutschen Befestigungen sind unbedingt in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

Welche Befestigungen dies sind, wird dem Gendarmeriepostenkommando für die unterstehenden Gemeinden gleichzeitig mitgeteilt.

Die Instandhaltung dieser Befestigungen in allen ihren Bestandteilen geschieht kostenlos durch die betreffenden Gemeinden.

Als Aufsicht hat die Gendarmerie diese Befestigungen abzupatrouillieren und jede Beschädigung durch die Gemeinde reparieren zu lassen. Im Falle absichtlicher Beschädigungen ist die Gemeinde behufs Bestrafung dem Kreiskommando anzuzeigen.

Über den Zustand der Befestigungen haben die Gendarmeriepostenkommandanten jeden 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu melden.

10.

Ausfuhr aus dem Okk. Gebiete auf Grund von Erlaubnisscheinen deutscher Behörden verboten.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Erlaubnisscheine der Kaiserl. deutschen Behörden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem öst. ung. Okkupationsgebiete gewähren können.

11.

Hausierhandelverbot.

Es wird jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

12.

Verbot des Nachtverkehres mit Pferden.

In teilweiser Abänderung der hierortigen Kundmachung vom 10. August 1915 Z. 9053 wird folgendes angeordnet:

In den an das deutsche Okkupationsgebiet nicht angrenzenden Ortschaften wird den Landleuten die Bewilligung erteilt, ihre Pferde im Bereiche der Ortschaft zur Nachtzeit zu weiden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs erwähnten Kundmachung in Kraft.

13.

Links ausweichen - rechts vorfahren.

Ich habe mich wiederholt persönlich überzeugt, dass die bereits im Amtsblatte IX. Stück vom 8. September 1915 verlautbarten Anordnungen, betreffend Strassenfahrordnung nicht eingehalten wurden und häufen sich noch immer Fälle, dass die Fuhrleute auf der unrichtigen Strassenseite zu fahren pflegen und hiedurch die öffentliche Sicherheit arg bedrohen.

Ich ordne daher an, die Bevölkerung sogleich in ortsüblicher Weise zu belehren, dass auf der linken Seite zu fahren, links auszuweichen, hingegen rechts vorzufahren ist.

An den Strassenkreuzungen und in den Ortschaften sind deutlich lesbare Tafeln mit der Aufschrift aufzustellen: „Links fahren“.

14.

Ankauf von Obstbaumholz.

Für die Neuerzeugnung von Gewehrschäften ist eine grosse Menge von Nussholz notwendig.

Ausser Nussholz aber eignet sich zu diesem Zwecke auch das Holz fast aller Obstbäume.

Eine solche Auswertung der Obstbäume ist jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zulässig. Es könnte aber die Möglichkeit vorliegen, dass solches Holz aus den Kriegsgebieten und zwar von jenen Obstbäumen, welche durch Brand und Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, über 2 Meter lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28 cm. Durchmesser besitzen, für die Schafterzeugung gute Verwendung finden könnte.

Hauptsächlich kommen hiefür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht:

Nuss, Kirsche, Birne, Apfel, Zwetschke und Edelkastanie.

Personen, welche solches Holz verkaufen wollen, haben sich beim nächsten Gendarmerieposten zu melden und die Gattung, Menge, Preis, sowie Ort des Lagers anzugeben.

15.

Forst u. Güterdirektion.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements wird der Standort der k. u. k. Forst-und Güterdirektion mit dem 25. Oktober 1915 nach Lublin verlegt.

16.

Militärgouvernements - Gericht in Czenstochau.

Laut Mitteilung des kaiserl. deutschen Militärgouvernements Czenstochau vom 23. Oktober 1915 ist an Stelle der bisher in den Kreisen Bendzin, Czenstochau und Wieluń vorhandenen Militärgerichte ein Militärgouvernementsgericht in Czenstochau mit einer Dienststelle in Bendzin errichtet worden. Diese Zweigstelle bearbeitet nur die in dem Kreise Bendzin sich ereignenden Straffälle, die zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehören, und hat in dem Kreishause zu Bendzin ihren Sitz. Für die Kreise Czenstochau und Wieluń ist das in Czenstochau befindliche Gericht in derselben Beschränkung zuständig.

17.

Gendarmeriepostenaufstellung.

Mit 8. Oktober wurde ein neues Gendarmeriepostenkommando in Wielgomłyny errichtet, dessen Überwachungsrayon die Gemeinde Wielgomłyny mit allen dazu gehörigen Ortschaften umfasst.

Auf diese Weise entfällt auf den Posten Kobiele Wielkie nur mehr der Bereich der Gemeinde gleichen Namens.

Gleichzeitig mit der Errichtung des Postens Wielgomłyny wurde die Gendarmerieexpositur in Pratkowice aufgelassen.

18.

Bezirksgendarmeriekommanden im Kreise Noworadomsk.

Die Bezirksgendarmeriekommanden im Kreise Noworadomsk werden nachstehend eingeteilt und zwar:

Bezirksgendarmeriekommando Noworadomsk mit den Posten:

Noworadomsk, Radziechowice, Kletnia, Kodrąb, Przerąb, Masłowice, Kobiele Wielkie, Wielgomłyny.

Bezirksgendarmeriekommando Pajęczno mit den Posten:

Pajęczno, Ostrowy, Brzeźnica nowa, Sulmierzyce, Siemkowice, Działoszyn.

Bezirksgendarmeriekommando Kłomnice mit den Posten:

Kłomnice, Kruszyna, Garnek, Gidle, Żytno, Silniczka.

Bezirksgendarmeriekommando Janów mit den Posten:

Janów, Przyrów, Koniecpol, Mstów, Olsztyn, Rudniki.

19.

Die Amtstunden für den Parteienverkehr bei der Kassa des Kreiskommandos.

Die Amtstunden für den Parteienverkehr bei der Kassa des Kreiskommandos werden wie folgt festgesetzt;

An Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittag und von 3 bis 5 Uhr nachmittag, an Sonn-und Feiertagen von 9 bis 11 Uhr vormittag.

20.

Verkaufspreis für Salz.

Der Verkaufspreis für Salz wird mit 14 Heller für russisches Pfund festgesetzt.

21.

Bezugsmodus des Verordnungsblattes des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das öst. ung. Okkupationsgebiet in Polen.

Das Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements kann jede Privatperson abonnieren.

Die Pränumerationsgebühr für eine Serie von 10 Nr. beträgt 2 Kronen, welche beim k. u. k. Kreiskommando zu entrichten wäre.

Die Zustellung des Verordnungsblattes an den Abonnenten veranlasst das Kreiskommando.

Das Verordnungsblatt wird an alle Kommandos und Aemter kostenlos zugestellt werden.

22.

Übertrag der Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa auf die Firma Ladislaus Graf Mycielski.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für Polen dzt. in Lublin hat mit Befehl vom 12. Oktober 1915 (genehmigt vom k. u. k. E. O. K. mit Nr. 94914 vom 15. Oktober 1915) die Generalvertretung für die okkupierten Gebietsteile Polens des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa ab 19. Oktober 1915 der Firma

Ladislaus Graf Mycielski und der Gesellschaft für bergmännische Unternehmungen „Tepege" Ges. m. b. H. in Krakau übertragen.

Diese Firma hat in Dąbrowa, Traktowa Nr. 12 ein Kohlenverkaufsbureau errichtet, dessen Brief-und Telegrammadresse „Tepege Dąbrowa in Polen" lautet.

Alle Bestellungen ab 19. Oktober, soweit sie Lieferungen an Private, Fabriken Gutsbesitzer, Kohlenhändler etz. betreffen, sind für die Folge nicht mehr dem k. u. k. Militärbergamte, sondern AUSNAHMSLOS direkt an die obige Firma zu richten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift würde Verzögerungen in der Erledigung der betreffenden Aufträge zur Folge haben.

Als bevollmächtigter Geschäftsführer der vorerwähnten Firma wurde Herr Stanislaus Zajączkowski designiert.

23.

Urteile.

1.) Der k. u. k. Kreiskommandant als zuständiger Kommandant hat den Israel Herschlik Kohn, gemäss §. 2. M. St. G. wegen der Verleitung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person zum Missbrauche der Amtsgewalt nach §. 568 M. St. G., begangen dadurch, dass er am 27. September in Mstów einem k. u. k. Finanzwachrespizienten des Postens Mstów den Betrag von 12 Rubel, um die ihm von dem Letztgenannten unter dem Verdachte der Schmuggelei konfiszierten 5 Säcke Weizenmehl herauszubekommen, überreichte, somit einem in öffentlichen Dienste Angestellten zur Verletzung seiner Dienstpflicht zu verleiten suchte, mit 30 tägigem verschärften Arrest bestraft.

2.) Mit rechtskräftigem Urteil des Militärgerichtes in Noworadomsk wurde David Mühlstein aus Rędziny, Gemeinde Gidle wegen Diebstahls eines Pferdes, dessen Eigentümer bis jetzt nicht eruiert werden konnte, verurteilt.

Das Pferd ist ein Rappwallach, 7 Jahre alt, 168 cm. hoch.

Der Eigentümer des Pferdes wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 3 Monaten beim k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk unter Nachweis seines Eigentumes zu melden, widrigenfalls das Pferd dem k. u. k. Militärärar verfällt.

24.

Steckbriefe.

1.) Jan Grzebień, Sohn des Anton und Josefa, geboren in Lgota wielka, Gem. Rzerzusnia, Kreis Miechów, zuständig Lgota wielka Gem., Rzerzusnia, 39 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Landmann von Beruf wird beschuldigt, im November 1914 einen verwundeten poln. Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

Personsbescheibung:

Haare: schwarz
Augen: grau
Augenbrauen: schwarz
Nase: stumpf
Mund: mässig

Zähne: gesund
Besondere Merkmale: unbekannt
oder Gebrechen: „
Redet Sprachen: „
Körpergrösse: mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. verdächtig gemacht und wird im Sinne des § 428 M. St. P. O steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und-organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär-oder Sicherheitssbehörde zu übergeben.

2.) Marianna Witkowska, 50 Jahre alt, geboren in Zduńska Wola, Landstreicherin, wegen. Diebstahls im Gemeindearrest in Działoszyn am 29. September eingesperrt, ist aus demselben am 19. Oktober l. J. gegen 7 Uhr abends in unbekannter Richtung entsprungen.

Alle Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, im Betretungsfalle dieselbe zu verhaften und dem Gemeindegericht in Działoszyn einzuliefern.

Dieselbe ist mittelgross, Haare dunkelblond, Gesicht rund, weiss, voll, Augen grau auf der Nase Kratzspuren, trägt einen Plüschunterrock, eine schwarze Bluse und ein schwarzes Tuch.

3.) In der Nacht zum 20./IX. l. J. wurden im Walde zwischen Michałów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel, sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend aus russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber-und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm. kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenslos und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt,hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

4.) In der Nacht vom 2. auf den 3. September l. J. wurden der Katharina Rajczak Grundwirtin in Kocina, Gemeinde Czarkowy zwei Pferde und nämlich eine Stute, Braunschimmel, ca. 4. Jahre alt, ziemlich gross, im Werte von 300. Rb. und ein Hengst Braunfuchs, im Alter 1½ Jahre, kleiner wie die Stute, im Werte von 200 Rb. aus einem versperrten Stalle gestohlen.

Dieses Diebstahles erscheint Johann Bożym aus Kuchary verdächtig zu sein, der in letzter Zeit flüchtig wurde.

Personsbeschreibung.

Johann Bożym, 21. Jahre alt, in Kuchary, Gemeinde Czarkowy, geboren, dahin zuständig, ist klein, etwas blattenartig, hat dunkle Haare, kleinen schwarzen Schnurrbart und war zuletzt mit grünlichem Anzuge, schwarzem Hute, weissem Hemde ohne Kragen und Röhrenstiefeln bekleidet. Derselbe wechselt oft seine Kleidung und besucht oft die Viehmärkte.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben beschriebenen gestchlenen Pferden und dem geflüchteten Johann Bożym eifrigst zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Pińczów einzuliefern, die aufgefundenen Pferde zu beschlagnahmen und dieselben ebenfalls dorthin zu überstellen, bzw. davon Kenntnis zu geben.

5) In der Nacht vom 3. auf 4. September 1915 wurden der Julie Manteris, Landwirtin in Szczypiec bei Pinczów, zwei Pferde (Füchse) im Werte von 800 K., ein Pferdegeschirr, 2 Pferdehalftern, Kette und Stück in Gesamtwerte von ca 60 K. aus einem versperrten Stalle gestohlen. Das eine von diesen Pferden wurde am 7. September 1915 von Johann Pieczyrak, geboren und wohnhaft in Kropidło, Gemeinde Miechów, Bezirk Miechów auf den Markt in Miechów gebracht und dort als gestohlenes erkannt. Johann Pieczyrak stellte sodann die beiden Pferde der Eigentümerin zurück, flüchtete aber selbst und war bis jetzt nicht zu eruieren.

Personsbeschreibung.

Johann Pieczyrak, ca 30 Jahre alt, mittelgross, blondes Haar und Schnurrbart, längliches Gesicht, graue Augen, mittelmässig gebaut, Nase proportioniert, trägt landesübliche Kleidung, spricht polnisch, ohne besondere Kennzeichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem

Geflüchteten eifrigst zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Pinczów einzuliefern.

25.

Aviso.

1.) Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Firma Orenstein u. Koppel-Artur Koppel Aktiengesellschaft in Berlin eine Filiale in Warschau, Marszałkowskastrasse Nr. 153 errichtet hat und in der Lage ist schmalspurige Feldbahn-Materialien wie:

feste und transportable Gleise, Accessorien, Weichen, Drehscheiben, Transportwagen aller Art, Lokomotiven, etc. zu liefern.

Diese Firma hat in Warschau eine Fabrik, wo sich auch stets grössere Vorräte befinden.

Die Firma ist auch bereit, obige Materialien für kürzere oder längere Dauer leihweise abzugeben.

2.) Die Firma Neutitscheiner Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen, Eisen-und Metallgiesserei A.-G. ist bestrebt, die von ihr erzeugten Maschinen, so namentlich die Kartoffelerntemaschine „Harder", im okkupierten Gebiete Polens einzuführen.

Es wird auf die Erzeugnisse dieser Fabrik aufmerksam gemacht.

3.) Der Auskunftsstelle in Krakau wurde seitens des k. k. Finanzministeriums ein Kontingent in Roheisen zugeteilt. Eisengiessereien, welche zum Betriebe Roheisen benötigen, werden in Kenntnis gesetzt, dass Ausfuhrbewilligungen nach erfolgtem Einkaufe bei der genannten Auskunftstelle für diese Ware erteilt werden.

Gesuche sind direkt an diese Stelle zu richten.

4.) Nach der Information, die der Vertreter der Firma Minimax in Lublin erhielt, sind die Feuerapparate „Minimax" hauptsächlich für Getreidemagazine, Depots und Büroräumlichkeiten notwendig.

Die Firma gestattet sich auf ihre frostbeständigen Spezialtypen G) für ungeheizte Räumlichkeiten besonders aufmerksam zu machen,

5.) Die protokollierte Firma Richard Koref in Wien, die bereits mit Lieferungen seitens des k. u. k. Kriegsministeriums betraut wurde und über deren Leistungsfähigkeit die Handels- und Gewerbekammer in Wien gerne Auskunft geben wird, ist in der angenehmen Lage, die für den Aufbau der Häuser nötigen Artikel und zwar:

Drahtstifte zum Grundpreise	von	K. 59.—p. % kg.
Verzinkte Dachbleche	„ „	K. 65.—p. % kg.
Walzeisen zum	„ „	K. 33.30p. % kg.
Schwarzbleche zum	„ „	K. 43.50p. % kg.

raschest zu liefern.

Umstehende Preise verstehen sich „freibleibend" ab Krakau gegen Barzahlung ohne Skonto.

6.) Bei der Beistellung der landwirtschaftlichen Maschinen wird die Aufmerksamkeit der Herrn Landwirte und Grossgrundbesitzer auf die Firma Hofherr—Schrautz—Clayton—Schuttleworth Wien XXI/1, Schuttlewortstrasse 8 gelenkt.

Der illustrierte Katalog und Preiskurant dieser Firma, welche wärmstens empfohlen wird, liegt in der technischen Abteilung des Kreiskommandos zur Einsicht auf.

7.) Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Drahtseilfabrik A. Deichsel in Myslowitz laut ihrer Mitteilung in der Lage ist, wöchentlich 8-10 Tonnen Stacheldraht abzugeben.

Preis für vierspitzigendichtbesetzten Stacheldraht, unverzinkt Mk. 28 per 100 Kg.
verzinkt Mk. 36 „ 100 Kg.

8.) Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Firma Weston in Olkusz grosse gestanzte bis zu 80 cm. Durchmesser verzinkte und geschliffene, emaillierte Kessel und Geschirre besitzt. Die Kessel können als Ersatz für Kupferkessel verwendet werden. Geschirre und Kessel sind im grossen Quantum lagernd.

Im gegebenen Falle haben sich Reflektanten direkt an die Firma „Weston" in Olkusz zu wenden.

9.) Die k. k. privilegierte österreichische Länderbank in Wien und die Ungarische Escompte-und Wechsler-Bank in Budapest haben unter der Firma: Gemeinsame Filiale der k. k. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Escompte- und Wechsler-Bank für Polen in Dąbrowa (Polen) eine Filiale etabliert.

Dieselbe hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen und befasst sich mit allen Zweigen des Bankgeschäftes, sowie mit dem Ein-und Verkauf von Valuten, Übernahme von Geldern in laufender Rechnung und gegen Einlagsbücher etc.

Die Filiale wird auch das Warengeschäft im grossen Stile führen, zu welchem Zwecke eine Warenabteilung errichtet wurde. Dieselbe wird sich zur Aufgabe machen, den Import von Industrieerzeugnissen, Landesprodukten, Kolonialwaren, technischen und sontigen Artikeln nach Polen, sowie den Export von Erzeugnissen und Landesprodukten aus Polen in die österreichisch-ungarische Monarchie zu pflegen.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Carl Petzold
Oberst.